

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 30.11.2018
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort:: Flst. Nr. 2716, Kellen 16, 78176 Blumberg**

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

- Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

- Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

- siehe Anlage

3. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

- wurde durchgeführt.
78176 Blumberg, Flst. Nr. 2714, 2718 und 454/1

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Umbau und Erweiterung des Wohnhauses, Einbau von Dachgauben auf der Süd- und Nordseite, Neubau einer PKW-Doppelgarage

Planverfasser:
Architekt
Ewald Gut
Bregstraße 16
78183 Hüfingen



Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Umbau und Erweiterung des Wohnhauses, Einbau von Dachgauben auf der Süd- und Nordseite, Neubau einer PKW-Doppelgarage

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kellen“.

Die vorliegende Planung weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kellen“ ab:

- Überschreitung des Hauptbaufensters auf der Südseite mit der geplanten Erweiterung der Wohnung auf eine Länge von ca. 7,35 m und einer Tiefe von ca. 0,75 m.
- Überschreitung des Garagenbaufensters auf der Südseite auf eine Länge von ca. 1,10 m und einer mittleren Tiefe von ca. 0,40 m .
- Überschreitung des Garagen- bzw. Hauptbaufensters auf der nordwestlichen Seite auf eine Länge von ca. 1,90 m und einer mittleren Tiefe von ca. 1,20 m.

Hierfür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kellen“ erforderlich.

Seitens der Bauherrschaft wurden die erforderlichen Befreiungen mit folgenden Begründungen beantragt:

Die Überschreitung der Baugrenze des Hauptbaufensters ist erforderlich um ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Nachbarrechtliche Belange werden aufgrund der geringen Überschreitung und der Lage der vorhandenen Nachbarbebauung nicht berührt.

Das Garagenbaufenster wird auf der Südseite nur gering überschritten. Im Bereich der nordwestlichen Überschreitung des Garagen- bzw, Hauptbaufensters erfolgt eine Erdanschüttung auf das Niveau des vorhandenen Geländes. Nachbarrechtliche Belange werden nicht berührt.

Aus der Sicht der Verwaltung kann den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kellen“ zugestimmt werden.